

Richtlinie für den Einkauf/ das Facility Management sowie die IT am Standort Laupheim der Diehl Aviation GmbH bei der Beschaffung von Elektrogeräten hinsichtlich des ElektroG bzw. der ElektroStoffV.

1. Ausnahmen:

- Kaufteile, die zum Einbau in Flugzeuge bestimmt sind
- Diese Teile fallen nicht in den Bereich des Gesetzes bzw. der Verordnung, da sie für den Einbau in Transportmittel (Autos, Schiffe, Flugzeuge....) nicht unter den Anwendungsbereich des ElektroG bzw. der ElektroStoffV fallen.
- Ortsfeste industrielle Elektrogroßgeräte z.B. Fräsmaschinen, Pressen, Ständerbohrmaschinen.....
- Elektronische Geräte, die mit Wechselspannung > 1000 V und Gleichspannung > 1500 V.
- Mit einem Gebäude verbundene Anlage wie z.B. Klimaanlage, Lüftungsanlagen, fest installierte Server.....

2. Beschaffungen nach ElektroG bzw. ElektroStoffV

- Haushaltsgeräte
- IT und Kommunikationsmittel
- Nicht ortsfeste elektronische Werkzeuge
- Überwachungs- und Kontrollgeräte
- Automatische Ausgabegeräte z.B. Essensautomaten, Geldautomaten....

Sämtliche oben genannten, zu beschaffende Geräte müssen mit diesem Zeichen registriert sein:



Des Weiteren muss eine EU-Konformitätserklärung des Herstellers nach §11 der ElektroStoffV vorliegen (Die CE-Kennzeichnung des Gerätes dient hierfür als Nachweis).

Geräte die außerhalb der EU hergestellt wurden und nicht über das Registrierzeichen bzw. über die CE-Kennzeichnung verfügen dürfen nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit O-N beschafft werden.